

# AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Aus der 1. Gemeindevertretersitzung 2006 S. 1
- Aus der 2. öffentlichen Gemeindevertretersitzung S. 3
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte - Stichtag 01.01.2006 S. 4
- Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ S. 4
- Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ S. 6
- Satzung zur Erhebung von Gebühren im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ – Schmutzwassergebührensatzung – S. 8
- Protokoll des Ortsbeirates des Ortsteils Neuseddin der Gemeinde Seddiner See S. 10
- Protokoll des Ortsbeirates des Ortsteils Neuseddin der Gemeinde Seddiner See S. 11

### Informationen aus der Gemeindeverwaltung

- Verpachtung gemeindeeigener Gärten S. 12
- Sprechstunde des Revierpolizisten S. 12
- Glückwünsche S. 12

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Aus der

#### 1. Gemeindevertretersitzung 2006

Die 1. planmäßige öffentliche Gemeindevertretersitzung im Jahre 2006 fand am 24. Januar im Gemeindehaus in Seddin statt.

##### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Einwohnerfragestunde
4. Protokollkontrolle des Protokolls der 09. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung
5. Abrechnung zum Protokoll der 09. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung
6. Informationen aus der 09. nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung
7. Diskussion und Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung des Bauungsplan-Entwurfes „Gewerbestraße Nord“
8. Diskussion und Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seddiner See für die Fläche 06/04 (Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur öffentlichen Auslegung)
9. Beschlussfassung über die Aufhebung des Betriebsführungs- und Betreibervertrages zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zwischen der Gemeinde Seddiner See und der Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH „Nieplitz“ zum 31.12.2005
10. Diskussion und Beschlussfassung zum Investitionsprogramm der Gemeinde Seddiner See für die Haushaltsjahre 2005 - 2009 gemäß § 83 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg
11. Diskussion und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung, Haushaltsplan und den dazugehörenden Anlagen der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2006
12. Anfragen von Gemeindevertretern
13. Nachfragen zur Tagesordnung
14. Sonstiges

##### TOP 1

Frau Kathrin Menz eröffnete die Sitzung, stellte fest, dass die Gemeindevertretung mit 13 anwesenden Mitgliedern und dem Bürgermeister beschlussfähig sei und verlas die Tagesordnung.

##### TOP 2

In seinem Bericht ging der Bürgermeister auf folgende Themen ein:

- Am 31.12.05 kam es zu einem Kellerbrand in der Hans-Beimler-Str. 58/59. Es waren 5 Wehren mit 8 Fahrzeugen im Einsatz.
- Dank allen Mithelfern: u.a. Herrn Fuhrmann, Frau Bengsch, Frau Krug und der Präzisa
- Am Neujahrstag waren gegen 15.00 Uhr die technischen Voraussetzungen geschaffen, um die ersten Wohnungen wieder mit Strom und Wärme zu versorgen.
- Ein Aufgang musste geräumt werden, die Unterbringung der betroffenen Mieter erfolgte im Hotel bzw. bei Bekannten oder Verwandten.
- Leider kam es in diesem Jahr bereits zu einigen schweren Verkehrsunfällen, bei denen die Kameraden der Feuerwehr ihr Können beweisen mussten.
- Auf Grund der Witterungsbedingungen konnten in der Schmiedestraße keine weiteren Arbeiten zunächst erledigt werden. Die Vorbereitungsarbeiten zur Rekonstruktion der Waldstraße laufen planmäßig.
- Der Abschluss der ersten Kaufverträge für die Grundstücke im Wohngebiet „Lindenring“ erfolgte wie vorgesehen ab Februar.
- Mit dem Druck der Steuerbescheide für das Jahr 2006 wurde begonnen, so dass diese den Bürgern in den nächsten Tagen zugehen.
- Information über die neuen Konditionen für das Kommunaldarlehen gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. November 2005: Die Kündigung erfolgte zum 30.01.2006. Kreditangebote wurden von 4 Banken eingeholt, die besten Konditionen hatte die Investitionsbank des Landes Brandenburg. Der jährliche Zinssatz hat sich von 6,0850 % auf 3,367 % verringert, bei gleichbleibender Tilgungsrate. Der Zinssatz ist für 10 Jahre gebunden.
- Auch in diesem Monat sind die Kita's wieder gut ausgelastet. Aus diesem Grund und wegen längerer Erkrankungen von Erzieherinnen wurde die wöchentliche Arbeitsstundenzahl im gegenseitigen Einvernehmen heraufgesetzt.
- Weiterhin erfolgt die Bitte, dass die Beiträge für den „See-Kurier“ nicht 2 x, nämlich beim „Heimatblatt“ und in der Verwaltung abgegeben werden. Da das „Heimatblatt“ eine eigenständige Zeitung ist, bringt die doppelte Abgabe von Beiträgen den gesamten Druckplan durcheinander.

**TOP 3**

Frau Breitag bedankte sich als Vorsitzende des Personalrates bei der Gemeindevertretung für die gute Zusammenarbeit bei der Lösung der Problematik Stellenplan.

**Bürgerfrage:**

Wie ist der Stand hinsichtlich der Versorgung mit DSL?

Der Bürgermeister führte dazu aus, dass der Bedarf an DSL durch die Gemeindeverwaltung ermittelt wurde und derzeit an einer Lösung gearbeitet wird. Die ursprünglich angedachte Lösung per Funkverbindung funktioniert leider nicht, so dass nach anderen Lösungsmöglichkeiten gesucht werden muss.

**TOP 4**

Herr David Zupp wird im Protokoll der 09. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung in der Auflistung der Anwesenheit als anwesend ergänzt.

**Beschluss-Nr.: 01/01/2006**

Abstimmung über das Protokoll der 09. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

**TOP 5**

Es bestand kein Bedarf an Abrechnung zum Protokoll.

**TOP 6**

Frau Kathrin Menz informierte, dass in der 09. nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Verkauf von Baugrundstücken im zukünftigen Wohngebiet „Lindenring“ zu einem Preis von 60,00 EUR pro m<sup>2</sup> beschlossen wurde.

**TOP 7**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See billigt den Bebauungsplan-Entwurf „Gewerbestraße Nord“ (Stand: Januar 2006) einschließlich Begründung und beschließt die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Ort und Dauer der Auslegung sind mind. 1 Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind über die Auslegung zu informieren.

Bemerkung: Aufgrund des § 28 der GO waren.... von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Frau Holz erläuterte die Vorlage. Sie wies daraufhin, dass die öffentliche Auslegung vom 06.02.2006 bis 07.03.2006 erfolgen soll und die Bürger während dieser Zeit die Möglichkeit der Einsichtnahme haben.

Herr Dr. Herrmann informierte, dass der Bauausschuss die Zustimmung zur Beschlussvorlage empfiehlt.

Der Ortsbeirat des Ortsteils Neuseddin stimmte dem Beschlussvorschlag zu, gab jedoch zu bedenken, dass Flächen für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen besser in der Nähe der Gemeinde Seddiner See liegen sollten.

Frau Holz erklärte dazu, dass in der Nähe bzw. in der Gemeinde Seddiner See keine geeigneten Flächen vorhanden sind, die in der Vorlage aufgeführten Flächen für die Kompensationsmaßnahmen in Neuendorf bei Brück für die ökologischen Waldumbaumaßnahmen bereitgestellt wurden und ein entsprechender Antrag auf Waldumwandlung beim Amt für Forstwirtschaft bereits gestellt ist.

Sie gab weiterhin zu bedenken, dass die Entscheidung über diese Flächen nicht durch die Gemeinde Seddiner See, sondern die Forstbehörde getroffen wird.

Herr Fuhrmann führte aus, dass in den Fluren von Seddin und Kähnsdorf bereits viel aufgeforstet wurde und im Interesse der nachfolgenden Generation auch landwirtschaftliche Flächen erhalten werden sollten.

Es bestand kein weiterer Diskussionsbedarf.

**Beschluss-Nr.: 02/01/2006**

Abstimmung über die Vorlage:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

**TOP 8**

Beschlussvorschlag:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt, gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824) den am 04. März 1997 beschlossenen und am 21.12.2000 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Gemeinde Seddiner See in einem Teilbereich zu ändern.  
Das 2. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans wird für folgenden Teilbereich eingeleitet:  
– Neuseddin –  
**Nördlich der Gewerbestraße - lfd. Nr. 06/04**  
Umwidmung einer Teilfläche des Bundeswehrstandortes und einer Waldfläche zwischen Bundeswehrstandort und Gleisanlage in gewerbliche Bauflächen, Schließung der Lücke zwischen Bundeswehrstandort und Asphaltwerk
- Zur Darlegung und Erörterung der Ziele und Zwecke der Planung ist eine Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und eine Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB parallel durchzuführen.
- Der Aufstellungsbeschluss und Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Frau Holz erläuterte die Vorlage.

Herr Dr. Herrmann informierte, dass der Bauausschuss die Zustimmung zur Vorlage empfiehlt.

Der Ortsbeirat des Ortsteils Neuseddin stimmte der Vorlage ebenfalls zu. Es bestand kein Diskussionsbedarf.

**Beschluss-Nr.: 03/01/2006**

Abstimmung über die Vorlage 02/2006:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

(Die Veröffentlichung der entsprechenden Unterlage erfolgte im „See-Kurier“ Nr. 01/2006 S. 4 f.)

**TOP 9**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt die Aufhebung des Betriebsführungs- und Betreibervertrages vom 23. Juni 1994 sowie der Zusatzvereinbarung vom 26. April 1999 zwischen der Gemeinde Seddiner See und der Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH „Nieplitz“ zum 31.12.2005.

Der Bürgermeister erläuterte die Vorlage. Es bestand kein Diskussionsbedarf.

**Beschluss-Nr.: 04/01/2006**

Abstimmung über die Vorlage:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

**TOP 10**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt am 24. Januar 2006 auf der Grundlage des § 83 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. IS. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) das Investitionsprogramm der Gemeinde Seddiner See für die Haushaltsjahre 2005 - 2009.

Jahr	Investitions- veranschlagung	Übrige Einnahmen	Anlagenvermögen u. übr. Vermögen	Fördermittel beträge An FEKRO
2005	568.100	195.200	127.290	275.700
2006	843.200	583.200	200.500	60.000
2007	285.000	145.000	140.500	-
2008	54.000	54.000	-	-
2009	63.000	63.000	-	-

Der Bürgermeister erläuterte die Vorlage. Es bestand kein Diskussionsbedarf.

#### Beschluss-Nr.: 05/01/2006

Abstimmung über die Vorlage:

Die Vorlage ist angenommen.

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 3

#### TOP 11

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt auf der Grundlage des §76 ff der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. Teil IS. 210) die Haushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2006 in der als Anlage beigefügten Fassung.

Es bestand kein Diskussionsbedarf. Der Ortsbeirat stimmte der Vorlage zu.

#### Beschluss-Nr.: 06/01/2006

Abstimmung über die Vorlage:

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 2

(Die Haushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Halbjahr 2006 wurde im „See-Kurier“ Nr. 02/2006, S. 1 f veröffentlicht.)

#### TOP 12

Es bestanden keine Anfragen von Gemeindevertretern.

#### TOP 13

Keine Nachfragen zur Tagesordnung.

#### TOP 14

Frau Petra Menz informierte, dass der Umweltausschuss seine Sitzung im Februar, die im Sitzungsplan als Bedarfssitzung ausgewiesen ist, vom 20.02.06 auf den 14.02.06 vorverlegen muss. Die Einladungen und Bekanntmachungen erfolgt entsprechend.

Herr Bracke fragte nach, wem die Verkehrsinseln auf der Kunersdorfer Str. gehören und wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass diese unbedingt in den Winterdienst einbezogen werden müssen.

Der Bürgermeister sagte eine Einbeziehung der Verkehrsinseln in den Winterdienst zu.

Weiterhin erfolgte der Hinweis, dass an den Glascontainern u.a. am Reparaturstützpunkt auch der Winterdienst erfolgen muss.

Frau Kathrin Menz beendete die 01. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung um 19.40 Uhr.

#### Gemeindeverwaltung

Die Niederschrift der 1. öffentlichen Sitzung 2006 der Gemeindevertretung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 21.02.2006 mit Beschluss-Nr.: 08/02/2006 bestätigt.

## Aus der 2. öffentlichen Gemeindevertretersitzung

Am 21. Februar 2006 wurde die 2. öffentliche Gemeindevertretersitzung im Speiseraum der Oberschule in Neuseddin durchgeführt.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Einwohnerfragestunde
4. Protokollkontrolle des Protokolls der 01. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung im Jahr 2006
5. Abrechnung zum Protokoll der 01. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung im Jahr 2006
6. Beschluss der Aufhebungssatzung für die Trink- und Schmutzwassersatzungen der Gemeinde Seddiner See
7. Anfragen von Gemeindevertretern
8. Nachfragen zur Tagesordnung
9. Sonstiges

#### TOP 1

Frau Kathrin Menz eröffnete die Sitzung, stellte fest, dass die Gemeindevertretung mit derzeit 9 anwesenden Gemeindevertretern und dem Bürgermeister beschlussfähig sei und verlas die Tagesordnung.

#### TOP 2

In seinem Bericht ging der Bürgermeister u.a. auf folgende Punkte ein:

- Einwohnerversammlung zu den geplanten Baumaßnahmen in der Waldstraße am 06.02.06 Die Veranstaltung war gut besucht.
- Beginn der Baumfällarbeiten und der Rodung der Stubben für das neue Wohngebiet; Abschluss der ersten Kaufverträge mit den Bauwilligen beim Notar
- Umstellung der Glascontainer von der Schmiedestraße in die Friedhofsgasse
- Abschluss des größten Teiles der Instandsetzungsarbeiten vom Kellerbrand Hans-Beimler-Str. - Aufstellung der Kellerabtrennungen.
- Der Umweltausschuss hat sich am 14.02.06 gründlich mit dem Entwurf des Gefahrenabwehrbedarfsplanes beschäftigt. Vorschlag, dass sich alle Ausschüsse in ihren nächsten Sitzungen mit diesem Dokument beschäftigen, mit dem Ziel, den Gefahrenabwehrbedarfsplan im April oder Juni 2006 durch die Gemeindevertretung beschließen zu lassen.
- Eine Kontrolle des Jugendklubs und der Bibliothek durch die Unfallkasse des Landes Brandenburg am 09.02.06 ergab keine Beanstandungen
- Im Januar 2006 ist eine neue Richtlinie für die Kindertagespflege vom Jugendhilfeausschuss beschlossen worden. Sie tritt am 01.06.2006 kreisweit in Kraft. Bis dahin muss auch in unserer Gemeinde die Umstellung auf diese Richtlinie vollzogen werden. Teilweise bedeutet dies u.a. neue Betreuungsverträge abzuschließen.
- Im letzten „See-Kurier“, der am 16. Februar 2006 erschienen ist, sind alle wichtigen Satzungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ enthalten. Ich möchte von hier aus extra darauf hinweisen, dass die Satzungen praktisch fast alle Bürger und Einwohner unserer Gemeinde betreffen.

#### TOP 3

Es wurden keine Bürgerfragen vorgetragen.

#### TOP 4

Es bestanden keine Hinweise oder Änderungswünsche zum Protokoll der 01. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung im Jahr 2006.

#### Beschluss-Nr.: 08/02/2006

Abstimmung über das Protokoll der 01. öffentlichen Sitzung:

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 1

**TOP 5**

Nachfrage von Frau Schmidt hinsichtlich der Straßenbeleuchtung am Lärchenweg. Diese Problematik wurde in der letzten nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung angesprochen.  
Laut Kenntnis des Bürgermeisters ist eine Reparatur beauftragt worden.

**TOP 6**

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeverordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I. S. 210), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See die als Anlage beigefügte Aufhebungssatzung.  
Der Bürgermeister erläuterte die Vorlage. Es bestand kein Diskussionsbedarf.

**Beschluss-Nr.: 09/02/2006**

Abstimmung über die Vorlage:

Ja-Stimmen: 13  
Enthaltungen: 0  
Nein-Stimmen: 0

(Die Aufhebungssatzung wurde im „See-Kurier“ Nr. 03/2006, S. 1 veröffentlicht.)

**TOP 7**

Es erfolgte die Anfrage, ob einschätzbar sei, wie viele Einnahmen die Gemeinde aus dem Verkauf des Holzes, das durch die Rodungen für das Wohngebiet „Lindenring“ anfällt, erzielt werden kann.

Der Bürgermeister konnte dazu keine konkrete Aussage machen, er und Herr Dr. Herrmann vermuten, dass dies im Leistungsverzeichnis der Rodung mit enthalten ist und der Verkauf bzw. die Verarbeitung des Holzes durch die Firma erfolgen wird, womit auch der günstige Preis für die Rodungen begründet wäre.

Nachfrage von Herrn Ruhnke hinsichtlich der Entscheidung eines Gerichtes gegen die Erhebung der Zweitwohnungsteuer, welche Schlussfolgerungen die Gemeinde Seddiner See daraus zieht.

Der Bürgermeister erklärte dazu, dass die Verwaltung den Sachverhalt prüfen und feststellen wird, ob für die Gemeinde daraus Handlungsbedarf entsteht. Eine Information an die Gemeindevertretung wird nach der Prüfung erfolgen.

Nachfrage von Herrn Tauch nach Maßnahmen hinsichtlich der Gefahr der Vogelgrippe.

Der Bürgermeister führte dazu aus, dass am 22.02.06 dazu eine Beratung im Landkreis stattfinden wird.

Frau Kathrin Menz ergänzte, dass die Lehrer durch ein Rundschreiben aufgefordert wurden, die Schüler dahingehend zu belehren, dass tote Vögel nicht angefasst werden.

**TOP 8**

Es bestanden keine Nachfragen zur Tagesordnung.

**TOP 9**

Kein Bedarf.

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung beendete die Sitzung um 19.13 Uhr.

*Gemeindeverwaltung*

## Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte Stichtag 01.01.2006

Die Bodenrichtwerte für den Landkreis Potsdam-Mittelmark sind gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und der Gutachterausschussverordnung

(GAV) vom 29. Februar 2000 (GVBl. II S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. September 2004 (GVBl. II S. 818) durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam-Mittelmark ermittelt und am 26.01.2005 beschlossen worden.

In der **Gemeindeverwaltung Seddiner See**, Kiefernweg 5 (OT Neuseddin), Zimmer 08 **liegen die Bodenrichtwerte** für die Dauer eines Monats vom 01.05.2005 bis 31.05.2005 zu folgenden Sprechzeiten **öffentlich aus:**

Montag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr.

Die Bodenrichtwerte zum Stand 01.01.2006 liegen ebenfalls in der Geschäftsstelle in Teltow, Lankeweg 4 öffentlich aus. Auskünfte über Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses auch telefonisch unter 03328 / 31 83 13 oder 31 83 11 sowie während der Sprechzeiten jeweils

dienstags vom 9.00 Uhr- 18.00 Uhr.

Die Bodenrichtwertkarte des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Stichtag 01.01.2005 kann zum Preis von 30,00 Euro über die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Land-Kreis Potsdam-Mittelmark bezogen werden.

*Seddiner See, 05.04.2006*

*Axel Zinke  
Bürgermeister*

## Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ in ihrer Sitzung am 22.03.2006 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**§ 1****Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird zu den Sitzungen von ihrem Vorsitzenden schriftlich gem. § 7 der Verbandssatzung eingeladen. Eine Ladung, die die Mitglieder der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig im Sinne des § 7 Abs. 5 der Verbandssatzung erreicht, gilt als rechtzeitig, wenn die Ladungen am 12. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. Ein Verstoß gegen die Einhaltung der Ladungsfrist gilt als geheilt, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung erschienen sind.
- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Einzelfällen 5 Werktagen vor dem Sitzungstag übergeben oder in begründeten Ausnahmefällen auch als Tischvorlage in der Sitzung überreicht werden.
- (3) Dringlichkeit im Sinne des § 7 Abs. 5 Satz 3 der Verbandssatzung besteht in Fällen, in denen nach § 68 der Gemeindeordnung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Zweckverband eine Eilentscheidung getroffen werden müsste.

**§ 2****Tagesordnung der Verbandsversammlung**

Vorschläge eines Verbandsmitgliedes sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 7 Abs. 5 der Verbandssatzung dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung vorgelegt worden sind. Bei Überschreitung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

### § 3 Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung können Zuhörer im Rahmen der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, außerhalb der Einwohnerfragestunde das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

### § 4 Anfragen an die Verbandsversammlung

- (1) Jeder, der im Verbandsgebiet wohnt, kann sich mit Fragen, Anregungen und Hinweisen schriftlich an die Verbandsversammlung wenden. Zulässig sind sachliche Fragen, Anregungen und Hinweise im Zusammenhang mit der Tagesordnung und anderen Zweckverbandssachen. Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind Fragen nicht zulässig.
- (2) Die Fragen, Anregungen und Hinweise sollen mindestens 3 Werktage vor der Sitzung der Verbandsversammlung, in der sie beantwortet werden sollen, schriftlich oder zur Niederschrift beim Verbandsvorsteher eingereicht werden. Sie müssen kurz gehalten und sachlich sein.
- (3) Die Fragen werden vom Verbandsvorsteher oder vom Geschäftsführer des Zweckverbandes im öffentlichen Teil der Sitzung der Verbandsversammlung beantwortet. Ist eine Antwort in der Sitzung nicht möglich, ist sie spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung zu erteilen, sofern sie zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

### § 5 Anfragen der Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung

Anfragen der Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung an den Verbandsvorsteher, die in der Sitzung der Verbandsversammlung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

### § 6 Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 45 Abs. 1 GO). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Vertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
  - Öffentlicher Teil
    - a) Eröffnung der Sitzung
    - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
    - c) Feststellung der Tagesordnung
    - d) Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung
    - e) Protokollkontrolle
    - f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
    - g) Bericht des Verbandsvorstehers
    - h) Anfragen von Vertretern der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung
    - i) ggf. Einwohnerfragestunde
  - Nichtöffentlicher Teil
    - j) Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung
    - k) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
    - l) Schließung der Sitzung.

### § 7 Beschlussfassung

- (1) Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes endet mit der Entscheidung über den Beschlussvorschlag. Der Beschluss beinhaltet die
  - a) Entscheidung in der Sache (Annahme oder Ablehnung des Beschlussvorschlages),
  - b) Kenntnisnahme der Angelegenheit,
  - c) Vertagung zur erneuten Beratung.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Ein Antrag auf Entscheidung in der Sache geht einem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag auf Abschluss der Rednerliste stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen. Wird der Schluss der Debatte beschlossen, wird zur sofortigen Abstimmung in der Sache geschritten.
- (3) Nach 22.30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

### § 8 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist vor dem nächsten Redner zur Sache zu berücksichtigen. Sie darf sich nur auf die Behandlung des in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunktes beziehen. Zu Anträgen zur Geschäftsordnung erhält ein Redner die Gelegenheit zur Gegenrede. Eine Debatte zur Geschäftsordnung findet nicht statt. Spricht niemand gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung, wird wie beantragt verfahren. Ein Antrag auf Schluss der Debatte darf von einem Redner, der bereits zur Sache gesprochen hat, nicht gestellt werden.
- (4) Dem Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer des Zweckverbandes ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

### § 9 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Vertreter einer Mitgliedsgemeinde in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann Mitgliedern, die die Ordnung in der Sitzung stören, zur Ordnung rufen.
- (4) Ist ein Vertreter einer Mitgliedsgemeinde in einer Sitzung der Verbandsversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

### § 10 Abstimmungen

- (1) Die Stimmen der einzelnen Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmführer sind der Bürgermeister der Verbandsmitglieder bzw. ihre allgemeinen Vertreter im Amt.
- (2) Es wird offen durch Handzeichen der Stimmführer abgestimmt. Bei der Abstimmung stellt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Anzahl der Stimmen fest, die
  - a) dem Antrag zustimmen,
  - b) den Antrag ablehnen,
  - c) sich der Stimme enthalten.
- (3) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder die Verbandsatzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei der Feststellung der Mehrheit bleiben Stimmhaltungen unberücksichtigt.
- (5) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat derjenige den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung.
- (6) Auf Antrag ist über einzelne Teile einer Vorlage bzw. eines Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

#### § 11 Wahlen (§ 48 GO)

- (1) Für Wahlen gilt § 10 Absatz 1 entsprechend. Die Verbandsversammlung kann beschließen, eine Wahl offen durchzuführen. Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung muss die Wahl verdeckt durchgeführt werden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Bei einer verdeckten Wahl hat die Stimmabgabe so zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
- (5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung gibt das festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt. Gewählt ist, wer die nach § 48 GO erforderliche Mehrheit der Stimmen erreicht hat.

#### § 12 Niederschriften (§ 49 GO)

- (1) Der Geschäftsführer des Zweckverbands ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
  - b) Namen der anwesenden und fehlenden Vertreter der Mitgliedsgemeinden
  - c) Namen der teilnehmenden Vertreter der Zweckverbandsverwaltung und anderer zugelassener Personen
  - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
  - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - f) Tagesordnung
  - g) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
  - h) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung in der folgenden Sitzung.
- (5) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 14 Tagen den Vertretern der Verbandsmitglieder zuzuleiten; in begründeten Ausnahmefällen kann sie mit der Ladung zur nächsten Sitzung übersandt werden, insbesondere wenn diese zeitnah zur Übersendungsfrist stattfindet.
- (6) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Verbandsversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der an der für Satzungen des Zweckverbandes durch die Verbandsatzung vorgesehenen Stelle bekannt zu machen ist.

#### § 13 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beelitz, den 22.03.2006

Axel Zinke  
Verbandsvorsteher

## Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S.194) und den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S.170), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ in ihrer Sitzung am 22.03.2006 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung des Zweckverbandes, die in dem anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die gebührenpflichtigen Leistungen unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit es sich nicht um hoheitliche Amtshandlungen handelt.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### § 2 Sachliche Gebührenfreiheit

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben:

1. für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte;
2. bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist;
3. für die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden.

#### § 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Sieht das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Verwaltungsgebühren nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen sind, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Bei Gegenständen von untergeordneter Bedeutung, bei denen die Sachbehandlung nur von geringem Umfang ist und keine Schwierigkeiten bietet, ist die Mindestgebühr des jeweils vorgesehenen Gebührenrahmens zu erheben. Gebühren, für die das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vorsieht, sind auf volle Euro festzusetzen.

- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit maßgebend, soweit das Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt.
- (4) Für Widerspruchsbescheide wird eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

#### § 4

##### Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 5

##### Fälligkeit der Gebühren und Form der Erhebung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Gebühren werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig, es sei denn, sie werden gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. Werden Gebühren durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben, so werden diese 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit gefordert werden.

#### § 6

##### Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
- (2) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend.

#### § 7

##### Härtefallregelung

Von der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen kann auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

#### § 8

##### In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beelitz, den 22.03.2006

Axel Zinke  
Verbandsvorsteher

**Anlage** zur Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“

## – Gebührenverzeichnis –

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebührenhöhe (EURO)
<b>1. Abschriften, Kopien und andere Vervielfältigungen</b>		
1.1	Erstellung gemäß Vorlage bis zum Format A 4 für die erste Seite	0,75
	jede weitere Seite	0,30
1.2	Erstellung gemäß Vorlage ab Format A 3 für die erste Seite	1,00
	jede weitere Seite	0,50
1.3	Auszüge aus Akten, Registern, Rechnungen, Gebührenbescheiden u. ä.	
	je angefangene Seite A 4	2,50
	je angefangene Seite A 3	3,00
<b>2. Akteneinsicht</b>		
2.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Registern und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Kosten vorgesehen sind für jede Einsichtnahme	10,00
<b>3. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)</b>		
	für die erste Seite	5,00
	jede weitere Seite	2,50
<b>4. Erteilung einer Genehmigung (einschl. Nachträge), einer Erlaubnis, Ausnahmegewilligung u.a.</b>		
4.1	zur Herstellung bzw. Änderung eines Wasserversorgungs- oder Schmutzwasserentsorgungshausanschlusses	20,00
4.2	zur Herstellung bzw. Änderung eines Wasserversorgungs- und Schmutzwasserentsorgungshausanschlusses	30,00
4.3	Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang	20,00
4.4	Erlaubnis zur Einleitung von Schmutzwasser außergewöhnlicher Art in die Anlage des Zweckverbandes	150,00
<b>5. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher beschrieben werden können, jedoch mit Aufwendungen in jeglicher Form verbunden sind</b>		
	je angefangene halbe Stunde	20,00
<b>6. Abnahmen, Besichtigungen und sonstige Maßnahmen</b>		
6.1	Abnahme eines Schmutzwasseranschluss	
	zentraler leitungsgebundener Anschluss	40,00
	dezentraler Anschluss (Grube/Kleinkläranlage)	40,00
6.2	Entnahme und Untersuchung von Schmutzwasserproben, die durch satzungswidriges Handeln erforderlich werden	200,00
6.3	Laboruntersuchungen im Kundenauftrag sowie Aufwand gemäß Tarif-Nr. 5	tatsächl. Aufwand
6.4	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Stunde	20,00
<b>7. Ausleihen von Akten</b>		
Eine Ausleihe von Akten und Unterlagen erfolgt nur in Ausnahmefällen, wenn der Umfang der Kopien einen zu hohen Grad übersteigt.		
7.1	für die Ausleihe bis 1 Tag	10,00
7.2	für die Ausleihe ab 2 Tage bis 14 Tage	15,00
7.3	für die Ausleihe über 14 Tage	30,00
7.4	Wird die Frist der Ausleihe überschritten, dann wird Überziehung berechnet, je Tag	5,00

# Satzung zur Erhebung von Gebühren im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweck- verbandes „Nieplitz“ – Schmutzwassergebührensatzung –

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ in ihrer Sitzung am 25.01.2006 folgende Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

## § 1

### Schmutzwasserbeseitigung und Abgabenerhebung

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers eine jeweils rechtlich selbständige Anlage als öffentliche Einrichtung
  - a) zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung
  - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
 nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren zentral), und
  - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren dezentral).
- (3) Der Zweckverband kann sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen bei der Erhebung der Benutzungsgebühren Dritter bedienen.

## § 2

### Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen wird eine Benutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Benutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr, die der Deckung der mit der Vorhaltung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen verbundenen Kosten dient, sowie einer verbrauchsabhängigen Leistungsgebühr. Eine Grundgebühr wird nicht erhoben bei Grundstücken, die mittels einer Kleinkläranlage entsorgt werden.

## § 3

### Gebührenmaßstab für die leitungsgebundene Entsorgung

- (1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die zu Wohn- oder Erholungszwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten erhoben. Wohneinheit im Sinne von Satz 1 ist eine Gesamtheit von Räumen, die zur Führung eines selbständigen Haushaltes oder zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt bestimmt ist. Jede Wohneinheit muss von einer anderen Wohneinheit und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Wohneinheiten in Gebäuden mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten brauchen nicht abgeschlossen zu sein.
- (2) Bei Grundstücken, die nicht Wohn- oder Erholungszwecken dienen, wird die Grundgebühr nach der Anzahl der Wirtschaftseinheiten erhoben. Eine Wirtschaftseinheit wird nach der Anzahl der Einwohnergleichwerte (EWG) ermittelt. Einwohnergleichwert im Sinne dieser Vorschrift

ist der auf einen Einwohner bezogene Umrechnungswert, der die zur Behandlung und Beseitigung von gewerblichem, industriellem oder sonstigem Schmutzwasser typischerweise notwendige Vorhalteleistung bei der zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes im Verhältnis zu der Vorhalteleistung bei häuslichem Schmutzwasser angibt. Die Ermittlung der Einwohnergleichwerte erfolgt nach Maßgabe der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Je angefangene zweieinhalb Einwohnergleichwerte wird eine Wirtschaftseinheit berechnet. Bestehen auf einem Grundstück mehrere Nutzungsarten im Sinne der Anlage 1, so ist jede Nutzungsart bei der Bemessung der Wirtschaftseinheiten einzeln zu berücksichtigen.

- (3) Bei Grundstücken, die sowohl nach Absatz 1 als auch nach Absatz 2 genutzt werden, wird die Grundgebühr für die auf dem Grundstück befindlichen Wohn- und Wirtschaftseinheiten gesondert berechnet. Absatz 1 Satz 4 findet entsprechende Anwendung. Eine gesonderte Berechnung der Grundgebühr für die Wirtschaftseinheit nach Satz 1 in Gebäuden, die ganz überwiegend zu Wohnzwecken dienen, erfolgt nicht, wenn nach Lage des Einzelfalles durch die Wirtschaftseinheit keine zusätzliche Vorhalteleistung bei der zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes ausgelöst wird.
- (4) Bei der Ermittlung der Anzahl der Wohn- oder Wirtschaftseinheiten nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Nutzungsverhältnisse beim zu entwässernden Grundstück zum Ende des Erhebungszeitraumes nach § 9 dieser Satzung maßgeblich.
- (5) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- (6) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
  - a. die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (7) Die Wassermengen nach Absatz 6 Buchstabe b hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband nach Aufforderung durch öffentliche Information oder Ablesung des Zweckverbandes, spätestens jedoch zum 05.01. des Folgejahres, mitzuteilen. Sie sind durch geeichte und vom Zweckverband zugelassene Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat, nachzuweisen.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt sind, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesetzt. Der Nachweis der nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangten Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch geeichte und vom Zweckverband zugelassene Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung der Zwischenzähler obliegen dem Gebührenpflichtigen.
- (9) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge vom Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs des unmittelbar vorangegangenen Erhebungszeitraums geschätzt.

## § 4

### Gebührensätze für die leitungsgebundene Entsorgung

- (1) Die Grundgebühr beträgt je Wohn- bzw. Wirtschaftseinheit 9,50 Euro/Monat.
- (2) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr beträgt 3,99 Euro/m<sup>3</sup>.

## § 5

### Gebührenmaßstab für die dezentrale Entsorgung

- (1) Die Grundgebühr für Grundstücke, die über abflusslose Sammelgruben entsorgt werden, wird nach der Nenngröße (Q<sub>n</sub>) des Wasserzählers (Trinkwassermesseinrichtung) an der öffentlichen oder privaten Wasserversorgungseinrichtungen bemessen.
- (2) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die über abflusslose Sammelgruben entsorgt werden, wird nach der Schmutz-



wassermenge bemessen, die in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt.

- (3) Als in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:
- die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (4) Bei Grundstücken, die an die zentrale Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes angeschlossen sind, sind die Wassermengen nach Absatz 3 Buchstabe b) durch den Gebührenpflichtigen dem Zweckverband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nach Aufforderung durch öffentliche Information oder Ablesung des Zweckverbandes, spätestens jedoch zum 05.01. des Folgejahres, mitzuteilen.
- (5) Bei Grundstücken, die nicht an die zentrale Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes angeschlossen sind, werden die Wassermengen nach Absatz 3 Buchstabe b) durch die nach Maßgabe des § 17 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung durch den Zweckverband in die private Wasserversorgungsanlage des Grundstückseigentümers eingebauten Wasserzähler ermittelt und durch Beauftragte des Zweckverbandes abgelesen.
- (6) Für Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 8 entsprechend. Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so findet § 3 Abs. 9 entsprechende Anwendung.
- (7) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die über Kleinkläranlagen im Sinne der Schmutzwasserbeseitigungssatzung entsorgt werden, wird nach der am Entsorgungsfahrzeug festgestellten Menge des aus der Kleinkläranlage abgefahrenen Fäkalschlammes (einschließlich Fäkalwasser und Spülwasser) bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist je 1 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm.

## § 6

### Gebührensätze für die dezentrale Entsorgung

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jeden auf dem Grundstück befindlichen Wasserzähler im Sinne der Schmutzwasserbeseitigungssatzung
- |                                |                   |
|--------------------------------|-------------------|
| a. bis Zählernengröße Qn 2,5   | 5,00 Euro/Monat   |
| b. bis Zählernengröße Qn 6,0   | 12,00 Euro/Monat  |
| c. bis Zählernengröße Qn 10,0  | 20,00 Euro/Monat  |
| d. bis Zählernengröße Qn 15,0  | 30,00 Euro/Monat  |
| e. bis Zählernengröße Qn 25,0  | 50,00 Euro/Monat  |
| f. bis Zählernengröße Qn 40,0  | 80,00 Euro/Monat  |
| g. bis Zählernengröße Qn 60,0  | 120,00 Euro/Monat |
| h. bis Zählernengröße Qn 80,0  | 160,00 Euro/Monat |
| i. bis Zählernengröße Qn 100,0 | 200,00 Euro/Monat |
| j. bis Zählernengröße Qn 150,0 | 300,00 Euro/Monat |
- (2) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die mittels abflussloser Gruben entsorgt werden, beträgt 5,27 Euro/m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- (3) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die mittels Kleinkläranlage entsorgt werden, beträgt 51,26 Euro/m<sup>3</sup> Fäkalschlamm.
- (4) Soweit zur Entsorgung Schlauchlängen von mehr als 30 m erforderlich sind, wird zu den verbrauchsabhängigen Leistungsgebühren ein Gebührensatzschlag von 0,36 Euro je Meter Schlauchlänge erhoben.

## § 7

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

## § 8

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Dauer endet.

## § 9

### Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Soweit die Leistungsgebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode.

## § 10

### Entstehung der Gebährensuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebährensuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Entet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entet die Gebährensuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebährensuld werden nach Entstehen der Gebährensuld durch Gebährenscheid des Zweckverbandes festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnenden Grund- und Leistungsgebühren sind Vorauszahlungen auf der Grundlage der ermittelten Schmutzwassergebühren des unmittelbar vorangegangenen Erhebungszeitraums zu leisten. Die Vorauszahlungen sind regelmäßig zum 25.02., 25.04., 25.06., 25.08./25.10. und 25.12. in sechs gleichen Teilen fällig.
- (4) Entet die Gebährensuld erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen abweichend von Absatz 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Ist in den Fällen der Absätze 3 und 4 ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 11

### Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich der Zweckverband bei der Schmutzwasserentsorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Zweckverband zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 3 Abs. 6 Buchstabe a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

## § 12

### Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, verändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die von einem Grundstück ausgehende Schmutzwassermenge um mehr als 50 v.H.

der Schmutzwassermenge des unmittelbar vorangegangenen Erhebungszeitraums erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Zweckverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 11 Abs. 1 Auskünfte, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind, nicht erteilt;
  - entgegen § 12 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  - entgegen § 12 Abs. 3 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung)
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### § 14 In-Kraft-Treten

Die Schmutzwassergebührensatzung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Beelitz, den 25.01.2006

Axel Zinke  
Verbandsvorsteher

### Anlage 1

Lfd. Nr.	Art der Grundstücksnutzung	Bemessungsgrundlage	Einwohnergleichwert (EWG)
1	Handwerksbetriebe	je 6 Betriebsangehörige	1
2	Industrie-/Produktionsbetriebe	je 2 Betriebsangehörige	1
3	Großhandelsunternehmen	je 4 Beschäftigte	1
4	Einzelhandelsunternehmen, Verkaufseinrichtungen (soweit nicht in der Tabelle gesondert aufgeführt)	je 6 Beschäftigte	1
5	Gewerbebetriebe / Arbeitsstätten anderer Art (soweit nicht in der Tabelle gesondert aufgeführt)	je 6 Beschäftigte	1
6	Freiberufler (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsberater, Planungs- bzw. Ingenieurbüros, auch soweit in Rechtsform eines Unternehmens – z.B. GmbH, GbR - tätig)	je 6 Beschäftigte	1
7	Geldinstitute, Post, Versicherungen, Reisebüros, Krankenkassen, öffentliche Verwaltungen, Fahrschulen, Verkehrsunternehmen, Bibliotheken, Museen und ähnliche Einrichtungen	je 5 Beschäftigte	1
8	Forst- und landwirtschaftliche Unternehmen (einschließlich Spargelhof)	je Unternehmen	5
9	Schlachtbetrieb / Fleischer	je Schlachtbetrieb / Fleischerei	4
10	Touristik- bzw. Reiseunternehmen (soweit nicht lediglich Reisebüro nach Nr. 6), Speditionen	je 15 Beschäftigte	1

Lfd. Nr.	Art der Grundstücksnutzung	Bemessungsgrundlage	Einwohnergleichwert (EWG)
11	Gaststätten, Restaurants, Imbissstuben und -stände, Eisdielen (auch soweit in Betrieben nach Nr. 12)	je 6 Besucherplätze	1
12	Hotels, Fremdenzimmer, Pensionen und sonstige Beherbergungsunternehmen (zugehörige Restaurants etc., die auch für Nicht-Gäste zugänglich sind, sowie Konferenz- und Tagungsräume werden nach Nr. 11 und 16 gesondert berechnet)	je 5 Betten	1
13	Krankenhäuser, Sanatorien, Senioren-, Kinder- und Jugendheime, Studenten- bzw. Ledigenheime	je 4 Betten	1
14	Schulen, Kitas, Horte	je 20 Plätze	1
15	Kasernen (weitere Nutzungen auf dem Grundstück – z.B. Gaststätten, Sportanlagen – werden nicht gesondert berechnet, soweit sie ausschließlich dem Kasernenbetrieb dienen)	je 4 Betten	1
16	Versammlungsstätten (Jugend- und Seniorenclub, Bürger-, Dorf- und Gemeindehäuser, Festsaal, Konferenz- und Tagungsräume in Betrieben nach Nr. 12)	je 15 Sitz- bzw. Stehplätze der Höchstkapazität	1
17	Sport- und Turnhallen, Sportplätze, Schwimmbäder	je 25 Besucher der Höchstkapazität	1
18	Friedhöfe, Kirchen	je Friedhof/Kirche	2
19	Discotheken und vergleichbare Betriebe	je 4 Personen Höchstkapazität	1
20	Camping- und Zeltplätze	je 2 Personen der Höchstkapazität	1
21	Feuerwehrgebäude	je Feuerwehrgebäude	2
22	Toilettenhaus	je Toilettenhaus	3
23	Heizhaus	je Heizhaus	2

## Protokoll des Ortsbeirates des Ortsteils Neuseddin der Gemeinde Seddiner See

vom 09.02.06 von 19.00 bis 21.05 Uhr. Teilnehmer: Uwe Fanselow, Wolfgang Lücke, Günther Glöhs, Angelika List. Gäste : Brigitte Riedel, Annette Knodel, Günter Harz, Bernd Lehmann, Ulrich Grünmüller (Landschaftsarchitekt)

### TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit, Protokollkontrolle und Fragen zur Tagesordnung

Der Ortsbeirat (OB) ist beschlussfähig. Die Tagesordnung wird angenommen. Der TOP 2 wird an das Ende verlegt, da unser Gast Herr Grünmüller erst später zur Sitzung kommen wird und er die Ausführungen vornehmen wird. Alle anderen TOP werden vorgezogen. Das Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung wird auf der kommenden nicht öffentlichen Sitzung behandelt.

### TOP 2 Bürgerfragen

Im III. Bauabschnitt in der Schmiedestraße sind auf den fertiggestellten Parkflächen Paletten mit Gehwegplatten abgestellt und blockieren die Flächen. Gefragt wird, warum die Platten nicht entfernt werden, da sie dort nicht

mehr in der Menge benötigt werden. OB-Mitglied Wolfgang Lücke erläutert, dass die Parkbuchten noch nicht abgerüttelt und die Parkbuchten noch nicht zu benutzen sind.

Ein Bürger informiert über zu tief gelegte Hofzufahrten im Bürgersteigbereich in der Schmiedestraße, in denen bei gefrorenem Boden das Wasser steht. Er hofft, dass bei den Straßenbauarbeiten in der Waldstraße derartige „Konstruktionsfehler“ nicht wiederholt werden und weist des Weiteren darauf hin, dass die Fugen beim Großpflaster in der Schmiedestraße sehr breit sind und eine Gefahrenquelle für Fußgänger bilden können. Außerdem wird das Verfügungsmaterial bei Reinigungsarbeiten des Winterdienstes herausgefegt. Gibt es eine Lösungsvariante?

Es wird nachgefragt, warum es keine Informationen zu der anstehenden Baumaßnahme auf der B 2/Seddiner See gibt? Es liegen bereits konkrete Fakten vor. Der OB wurde heute durch einen Bürger informiert.

#### **TOP 3 Mitteilungen**

Der Ortsbürgermeister teilt mit, dass die konstituierende Sitzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Nieplitz stattgefunden hat, auf der die für die Gemeinde gültigen Satzungen beschlossen wurden. Diese werden demnächst im Amtsblatt veröffentlicht. Erklärtes Ziel des Zweckverbandes ist die Senkung der Wasser- und Abwassergebühren. Bürgermeister Axel Zinke ist Vorsteher des neuen Zweckverbandes.

Des weiteren verliest der Ortsbürgermeister einen Zeitungsbericht, der besagt, dass der Rundwanderweg am Seddiner See in den Ortsteilen Fresdorf und Wildenbruch mit Hilfe von 20 Ein- Euro- Jobbern rekonstruiert wird. Der Ortsbeirat hat diese Nachricht mit Freude aufgenommen. Sie fügt sich sehr gut in die Anstrengungen der Gemeinde Seddiner See ein, den See mit seinem Rundwanderweg für viele Bürger und Touristen erlebbar zu machen. „Gemeinsame Anstrengungen aller Gemeinden am Seddiner See nehmen langsam Gestalt an.“

Es folgt eine Mitteilung über den zeitweiligen Ausschuss Sportplatz, in dem Anke List für den OB vertreten ist. Im Frühjahr 06 wird der Ausschuss erneut zur Beratung zusammenkommen.

#### **TOP 4 Fragen der Anwohnerversammlung bezüglich des Ausbaus der Waldstraße**

Die Waldstraße wird saniert. Geplante Straßenbauarbeiten werden voraussichtlich von März bis Oktober 06 dauern. Die ausführenden Firmen kommen größtenteils aus dem Umland. Landschaftsarchitekt Ulrich Grünmüller erläutert den Ausbau der Waldstraße und informiert über die Anwohnerversammlung. Die Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Berlin (ESG), die Gemeinde, das Pfarramt und die e.on / e dis sind die wesentlichen Anlieger dieser Straße. Auf der Anwohnerversammlung wurden die zahlreichen Anwesenden bereits über die einzelnen Schritte des Ausbaus informiert und Fragen beantwortet. Die Straße hat eine Länge von ca. 600 m und ist durch mehrere Einmündungen gekennzeichnet. Es ist vorgesehen, dass die 5,50 Meter breite Fahrbahn mit einem Bitumenbelag versehen wird. Das entfernte alte Granitpflaster wird in den Kreuzungs- und Einmündungsbereichen wieder verwendet. Längsparkbuchten, unterbrochen von Baumpflanzungen, werden angelegt und der Fußweg wird 1,75 Meter breit. Im Zuge der Bauarbeiten werden neue Rohre zur getrennten Schmutzwasserentsorgung verlegt. Begonnen wird mit dem ersten Bauabschnitt auf der Sportplatzseite in Richtung Karl-Marx-Straße. Die Arbeiten sollen so durchgeführt werden, dass die Fahrbahn halbseitig für den Straßenverkehr genutzt werden kann. Für die Dr. Stapffstraße und die Thielenstraße werden in der Regel kaum Beeinträchtigungen bei den Zufahrten auftreten. Dagegen wird im Kreuzungsbereich der Dr. Albert-Schweitzer-Str. mit Problemen gerechnet. Es wird auf das Thema der Lärmbelästigung und der Erschütterungen der Wohnungen beim Einbringen der Spundwände hingewiesen. Erfreut wird die Information, dass die Glascontaineranlage unterirdisch installiert wird, vom OB aufgenommen. Ausführungen zur Beleuchtung werden ebenfalls gemacht. Geplant ist, die im Ort üblichen Straßenlaternen zu installieren. Mangelnde Baustellensicherung wie in der Schmiedestraße bezüglich der Sicherheit der Bürger während der Bauarbeiten soll es diesmal nicht geben. Warnbaken und Baustellenbeleuchtungen werden in ausreichender Menge installiert und Ansprechpartner sind vor Ort.

#### **TOP 5 Sonstiges**

Hecken, Betonpoller und das Aufstellen von Bänken im Ort wird angesprochen. Der Bereich soll ein künftiges Thema des OB werden.

Gez. Uwe Fanselow  
Ortsbürgermeister

Gez. Angelika List  
Protokollantin

## **Protokoll des Ortsbeirates des Ortsteils Neuseddin der Gemeinde Seddiner See**

vom 09.03.2006 von 19.10 bis 21.50 Uhr. Teilnehmer: Uwe Fanselow (ab 19.25 Uhr), Wolfgang Lücke, Günther Glöhs, Angelika List, Verwaltung: Ordnungsamtsleiter Bernd Fuhrmann und Ilona Danneberg, FFW Seddin: Sven Liebig, FFW Neuseddin: Christian Kunert, Gäste: Brigitte Riedel, Günter Harz, Bernd Lehmann.

#### **TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit, Protokollkontrolle und Fragen zur Tagesordnung**

Der Ortsbeirat (OB) ist beschlussfähig. Die Tagesordnung wird angenommen. Das Protokoll vom 9.Febr. wird am Ende der Sitzung behandelt.

#### **TOP 2 Diskussion zum Gefahrenabwehrbedarfsplan der Gemeinde**

Durch den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr von Neuseddin, Christian Kunert und den Leiter des Ordnungsamtes, Bernd Fuhrmann wurden umfangreiche Ausführungen zum Stand der Wehr gemacht. Herausgestellt wurde, an diesem Standort wären bauliche Veränderungen notwendig oder es muss über einen neuen Standort nachgedacht werden. Die Feuerwehrleute müssen sich an ihrem jetzigen Standort neben den Fahrzeugen in den engen Garagen umziehen, was als mangelhaft und unfallträchtig zu bezeichnen ist. Der Schulungsraum ist zu beengt. Zusätzliche Fahrzeuge sind nicht mehr unterzubringen. Außerdem bestehen Probleme, die Löschfahrzeuge während der Arbeitszeiten der ehrenamtlichen Feuerwehrmänner ausreichend zu besetzen. Nachgedacht wird, welche Möglichkeiten einer Raumverbesserung für die Kameraden schnell zu realisieren sind. Ebenfalls muss entschieden werden, welche Ausstattung eine moderne Wehr benötigt. Unzureichend sind bei der Neuseddiner Wehr die Möglichkeiten zur Rettung von Personen aus den oberen Etagen in der 5-geschossigen Hans- Beimler- Siedlung. Die Seddiner Wehren besitzen keine Drehleiter. Ebenfalls stellt die Nähe zum Verlade-Bahnhof und zum Gewerbegebiet wegen vielfältiger Risiken und Gefahren die Wehr vor große Herausforderungen. Umfangreiche Waldgebiete und die zugeteilten Autobahnabschnitte erweitern das Aufgabengebiet zusätzlich und stellen für die Neuseddiner Kameraden Besonderheiten dar. In der Gemeinde muss entschieden werden, wie die Neuseddiner Wehr ausgestattet werden soll, um all diesen Anforderungen gerecht werden zu können. Zur Frage steht, ob ein Neubau notwendig ist oder eine Aufstockung beziehungsweise ein Anbau des bestehenden Gebäudes den Platzbedarf decken kann, welche Fahrzeuge angeschafft werden müssen und ob eine eigene Drehleiter notwendig ist. Die Verwirklichung des gesamten Projektes ist mit erheblichen finanziellen Mitteln verbunden, die eine umfangreiche Diskussion notwendig machten. Die Frage nach dem Umfang, den die Gemeinde sich leisten kann, wird gestellt. Ob eine Förderung aus EU Mitteln möglich ist, kann nicht beantwortet werden, soll aber geprüft werden. Der OB fasste einstimmig den Beschluss, bis zum 19.03.06 Vorschläge der einzelnen OB-Mitglieder zu sammeln und diese auf der nächsten Sitzung zu diskutieren.

#### **TOP 3 Bürgerfragen**

1. Ist der Brandschutz in den gemeindeeigenen Miethäusern ausreichend? Sind bauliche Nachrüstungen notwendig? Welche Verantwortung trägt der Vermieter, für den notwendigen Brandschutz zu sorgen?
2. Es wird die Frage gestellt, ob auf dem inzwischen geräumten E.on/edis Gelände in der Waldstraße im Notfall ein Hubschrauber landen kann und ob Verbindung mit dem Konzern wegen einer Lande-Erlaubnis aufgenommen werden sollte. Es stellt sich die Frage, ob das erforderlich ist, da Rettungshubschrauber im Einsatz ohnehin auf kleinstem Raum landen und der Sportplatz ebenfalls genutzt werden kann.
3. In der Waldstraße ist eine Sitzbank defekt. Es wird gefragt, ob der Schaden behoben werden kann.

#### **TOP 4 Mitteilungen**

Keine

#### **TOP 5 Sonstiges**

Das Protokoll der vergangenen Sitzung wird nicht erörtert, da es zu spät vorlag. Es erfolgt eine Auseinandersetzung. Uwe Fanselow musste die Sitzung wegen eines dringenden Termines vorzeitig verlassen.

Uwe Fanselow  
Ortsbürgermeister

Angelika List  
Protokollantin

## Informationen aus der Gemeindeverwaltung

### Verpachtung gemeindeeigener Gärten

Wie bereits in den vergangenen Jahren, sind auch 2006 wieder einige Pachtgärten frei geworden.

Diese Gärten haben eine Größe zwischen 100 und 200 m<sup>2</sup> und befinden sich hinter beiden Häuserreihen der Karl-Marx-Straße.

Der Pachtzins beträgt 0,61 EUR/m<sup>2</sup>/Jahr.

Interessenten melden sich bitte bei Frau Hirsch in der Gemeindeverwaltung, Zimmer 8 oder telefonisch unter 53628.

*Bau- und Ordnungsamt  
Liegenschaften*

### Sprechstunde des Revierpolizisten Polizeikommissar Kranepuhl

<b>09.05.2006</b>	16.00 - 17.00 Uhr	Gemeindeverwaltung Büro Ordnungsamt
<b>16.05.2006</b>	11.00 - 12.00 Uhr	Gemeindeverwaltung Büro Ordnungsamt
<b>23.05.2006</b>	16.00 - 17.00 Uhr	Gemeindeverwaltung Büro Ordnungsamt
<b>30.05.2006</b>	11.00 - 16.00 Uhr	Gemeindeverwaltung Büro Ordnungsamt

Entgegennahme von Anzeigen; Beratung und Weiterleitung von Sachverhalten an andere Behörden.

PK Kranepuhl PW Beelitz Tel.: 033204/360

### Herzliche Glückwünsche

Der Bürgermeister der Gemeinde  
Seddiner See gratuliert herzlich  
zum Geburtstag und wünscht alles Gute



#### im Monat April

zum 84. Frau Gerda Lichtenfeld	im Ortsteil Seddin
zum 83. Frau Liesbeth Ulbrich	im Ortsteil Neuseddin
zum 81. Herrn Gerhard Eisermann	im Ortsteil Neuseddin
zum 80. Frau Irmgard Zienicke	im Ortsteil Neuseddin
zum 75. Frau Elfriede Gebhardt	im Ortsteil Neuseddin
zum 75. Herrn Willi Wieland	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Frau Helga Müller	im Ortsteil Seddin
zum 70. Herrn Dieter Hagemeister	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Herrn Werner Unger	im Ortsteil Neuseddin

Es werden Glückwünsche zum 70., 75. und ab 80. Geburtstag veröffentlicht.

**Ende des Amtsblattes**